



---

**Regierungsrat**

Luzern, 15. Dezember 2015

**STELLUNGNAHME ZU POSTULAT**

**P 39**

Nummer: P 39  
Eröffnet: 14.09.2015 / Gesundheits- und Sozialdepartement  
Antrag Regierungsrat: 15.12.2015 / Ablehnung  
Protokoll-Nr.: 1447

**Postulat Arnold Robi und Mit. über die Einführung eines Deutsches-tes für nicht deutschsprachige Mitarbeitende im Luzerner Kan-tonsspital inklusive Psychiatrie**

**A. Wortlaut des Postulats**

Wir fordern die Regierung auf, zu prüfen, ob eine «Deutschprüfung» für bewerbende fremd-sprachige Mitarbeiter im Luzerner Kantonsspital eingeführt werden soll und wie das Gesetz anzupassen ist, damit dies sichergestellt wird.

**Begründung:**

Im Luzerner Kantonsspital arbeiten zirka 30 bis 40 Prozent Ausländer, davon sind zirka 5 Prozent, der Anteil ist steigend, Fremdsprachige, in der Luzerner Psychiatrie ist der Anteil noch höher.

Gerade im Gesundheitswesen ist es von grosser Wichtigkeit, dass die Pflegenden, aber auch Ärzte und andere mit dem Patienten Arbeitende, diese verstehen. Im Sinn der Quali-tätssicherung ist es unabdingbar, dass Mitarbeitende am Patienten über gute Deutschkennt-nisse verfügen müssen. Ein gutes Verständnis ist Voraussetzung für eine erfolgreiche Thera-pie und Verhinderung von Fehlern. Es gibt bereits Kantone, welche eine solche Prüfung ein-geführt haben (z. B. Solothurn).

*Arnold Robi*  
Knecht Willi  
Grüter Franz  
Müller Pius  
Winiger Fredy  
Hartmann Armin  
Schärli Thomas  
Graber Toni  
Frank Reto  
Meister Beat

Zanolla Lisa  
Haller Dieter  
Gisler Franz  
Bucher Hanspeter  
Troxler Jost  
Keller Daniel  
Thalmann-Bieri Vroni  
Zimmermann Marcel  
Omlin Marcel  
Camenisch Räto B.

**B. Begründung Antrag Regierungsrat**

Es ist zweifellos richtig, dass die Kommunikation zwischen den Patientinnen und Patienten einerseits und den behandelnden Personen andererseits enorm wichtig ist. Das setzt voraus, dass beide Seiten die gleiche Sprache sprechen. Das gilt nicht nur für das Luzerner Kan-

tonsspital, sondern auch für die Luzerner Psychiatrie, die Privatkliniken und weitere stationäre Einrichtungen wie Alters- und Pflegeheime sowie auch für die freipraktizierenden Ärztinnen und Ärzte und andere Berufe der Gesundheitspflege wie etwa bei der Spitex.

Allerdings erachten wir es als nicht notwendig und auch nicht sinnvoll, den Spitälern und Heimen vorzuschreiben, dass fremdsprachige Mitarbeitende nur angestellt werden dürfen, wenn sie eine Deutschprüfung bestanden haben.

Nicht *notwendig* ist eine solche Gesetzesbestimmung, weil die Institutionen selber am besten wissen, wie wichtig die Sprache für die konkrete Stelle ist und entsprechend hoch gewichten sie dieses Kriterium bei der Rekrutierung. Es ist im eigenen Interesse der Institutionen sicherzustellen, dass die Mitarbeitenden die für die Patientensicherheit notwendigen Sprachkenntnisse haben. Eine zusätzliche gesetzliche Verpflichtung braucht es dazu nicht, weil es eine Selbstverständlichkeit ist.

Nicht *sinnvoll* wäre eine solche Gesetzesbestimmung, weil es immer wieder vorkommt, dass sich für eine bestimmte Stelle nur Personen bewerben, die (noch) nicht vollständig die gewünschten Sprachkenntnisse haben. In diesen Fällen kann es – unter Beachtung der Berufsgruppe bzw. der sprachlich zwingend notwendigen Anforderung - sinnvoller sein, eine Person aus diesen Reihen anzustellen als auf die Stellenbesetzung zu verzichten. Von den öffentlich rechtlichen Spitälern unterstützt das Luzerner Kantonsspital aktiv und finanziell den Besuch von Deutschkursen durch fremdsprachige Mitarbeitende. Auch die Luzerner Psychiatrie unterstützt Mitarbeitende je nach Bedarf, wenn sie Sprachkurse besuchen.

Nicht notwendig ist eine Gesetzesbestimmung schliesslich auch für Personen, die *fachlich selbständig* arbeiten wollen. Sowohl das eidgenössische Medizinalberufegesetz wie auch das (neue) eidgenössische Gesundheitsberufegesetz sehen für die universitären und nicht universitären Gesundheitsberufe vor, dass die gesuchstellende Person eine Amtssprache des Kantons beherrschen muss, um eine Berufsausübungsbewilligung zur fachlich selbständigen Tätigkeit zu erhalten.

Im Sinne dieser Ausführungen beantragen wir Ihnen, das Postulat abzulehnen.